

Der Fachbereich Recht und Ordnung informiert:



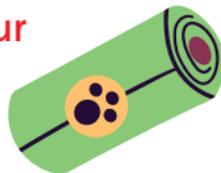
# Glück gehabt!

Seit Kurzem ist die neue ordnungsbehördliche Verordnung (ObVO) der Stadt Bottrop in Kraft. Neben einer Vielzahl an übernommenen Verstößen, sind einige neue Tatbestände hinzugekommen. Unter anderem der § 6 „Tiere“ Absatz 5. Hier heißt es:



## §6 Tiere

**(5) Es besteht die Verpflichtung für die gesamte Dauer des Ausführens von Hunden ständig mindestens einen unbenutzten Beutel zur Entsorgung von Hundekot (Hundekotbeutel) mit sich zu führen.**



Bei Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung, kann ein Bußgeld bis hin zu 1000,- € veranschlagt werden. Der übliche Rahmen für einen Verstoß gegen § 6 Absatz 5 wird bei einem Verwarngeld in Höhe von 55,- € liegen. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen bleiben hier von unberührt.

**Heute haben Sie Glück gehabt und es bleibt bei einer reinen Information!**



**bottrop.**